

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

050

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V b (Diplombibliothekar),
VergGr. VI b Teil II Abschnitt H

Leitsätze:

- 1) Als Musikbibliothek im Sinne der VergGr. VI b der Anlage 1 a zum BAT Teil II Abschnitt H ist eine Bibliothek anzusehen, die überwiegend aus Noten und Musikschriften besteht und vornehmlich der praktischen Aufführungstätigkeit einer Bühne oder eines Theaters dient.
- 2) Auch Leiter von Musikbibliotheken können Diplombibliothekaren gleichwertige Angestellte sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 203/70
Urteil des BAG vom 14. April 1971

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

050

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. April 1971 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Fellerl und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. April 1970 - 6 Sa 1/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Berufungsgerichtes zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger war Orchestermusiker und steht seit April 1960 bei der D Oper B in einem Arbeitsverhältnis zu dem beklagten Land. Am 1. November 1960 wurde er zum Leiter und Sachbearbeiter der Beibibliothek der D Oper B bestimmt. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. V b BAT.

Dem Kläger obliegt die Verwaltung der gesamten Notenbestände, die Neubeschaffung von Notenmaterial im Einvernehmen mit der Intendanz, die Verhandlungen mit Musikverlegern, die Einrichtung von Notenmaterial im Benehmen mit den Kapellmeistern einschließlich Transpositionen und Instrumentationen, die Katalogisierung und Inventarisierung der Neuzugänge und Bestände (28.000 Klavierauszüge, Chorstimmen, Partituren, Textbücher, Schallplatten und Musikbücher), die Instandhaltung, Ergänzung und Erweiterung der Bestände, wobei er im Einvernehmen mit der Intendanz über einen Neuanschaffungsetat von jährlich 10.000,-- DM verfügen kann, die Ausleihe von Büchern, die Beschaffung von Leihexemplaren für den Bedarf der D Oper B im Leihverkehr mit Musikbibliotheken des In- und Auslandes, bibliographische Auskünfte, die Bereitstellung des gesamten Aufführungsmaterials unter Berücksichtigung der Spielplantermine aus den Beständen durch Ankauf oder Leihe, die Vermietung von Orchestermaterial unter Vereinbarung der Mietgebühren, die Fachberatung innerhalb des Hauses bei Transpositionen sowie die Beaufsichtigung von Notenkopieren und Korrekturenlesen. Das beklagte Land verweigerte dem Kläger mit der Begründung, seine Tätigkeit entspreche nur den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b, die Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach der VergGr. IV b BAT.



050

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn ab 1. November 1966 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT (Fallgruppe 2) zu zahlen. Er hat sich zunächst nur darauf berufen, das beklagte Land habe ihm die Teilnahme am Bewährungsaufstieg ausdrücklich zugesagt. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und den Streitwert auf 6.150,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf die Revision des beklagten Landes ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 20. November 1969 - 4 AZR 528/68 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

In dem weiteren Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht hat der Kläger vorgetragen, er erfülle jeweils die zweite Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (Fallgruppen 16 und 17). Er verfüge über Fähigkeiten, die denen eines Diplombibliothekars entsprächen. Solche Fähigkeiten würden für seine Tätigkeit auch benötigt. Für eine Konzertreise nach Japan habe er z. B. allein 1.700 Partituren, Chorstimmen, Orchesterstimmen und Klavierauszüge bereitstellen und umarbeiten müssen.

Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle mit seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Teil II, Anhang H, Fallgruppe 1. Er sei durch ausdrückliche Anordnung zum Leiter der Musikbibliothek bestimmt worden. Als solcher könne er nicht am Bewährungsaufstieg teilnehmen. Die andersartigen Merkmale der VergGr. V b BAT (Fallgruppen 16 und 17) erfülle der Kläger nicht, auch nicht deren jeweils zweite Alternative. Er besitze und benötige keine Fähigkeiten, die denen eines Diplombibliothekars entsprächen.

Das Landesarbeitsgericht hat erneut die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

- 4 -



Hiergegen richtet sich die Revision des beklagten Landes, das seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Das beklagte Land rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt. Der Kläger habe selbst niemals behauptet, er müsse die "Preußische Instruktion für wissenschaftliche Bibliotheken" beherrschen. Ohne ausreichende Begründung habe das Berufungsgericht weiterhin festgestellt, der Kläger sei mit Transpositionen, Instrumentationen und "ähnlichen Tätigkeiten" zu nicht mehr als 50 v. H. seiner gesamten Tätigkeit befaßt. Der Kläger habe das selbst niemals behauptet. Die Verwaltung der Noten sei eine andere Tätigkeit als die eines Bibliothekars. Die Bibliothek der Oper sei weder eine wissenschaftliche noch eine öffentliche.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er meint, das beklagte Land werfe dem Berufungsgericht zu Unrecht Unterstellungen vor. Er sei nicht nur Noténwart, sondern der Leiter einer Bibliothek, deren Leitung Fähigkeiten und Erfahrungen erfordere, die denen eines Diplombibliothekars entsprächen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Wenn das Landesarbeitsgericht nunmehr von zwei jeweils für sich einzeln zu bewertenden Teiltätigkeiten des Klägers ausgeht, nämlich einmal der Einrichtung von Notenmaterial mit Tansponieren, Instrumentieren und "ähnlichen Tätigkeiten", und zum anderen von seinen "bibliothekarischen Arbeiten", so bestehen hiergegen reivisionsrechtlich keine Bedenken. Es ist nämlich dem Beurteilungsspielraum der Tatsachengerichte überlassen, ob die Tätigkeit eines Angestellten als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen ist, oder ob Teiltätigkeiten vorliegen, die jeweils selbständig



nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale beurteilt werden können (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 4, 152 [155] = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A). Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die von ihm angenommene Teiltätigkeit der "bibliothekarischen Arbeiten" des Klägers nicht nochmals in weitere Teiltätigkeiten aufgespaltet, sondern zusammengefaßt gemeinsam bewertet hat.

Mit Recht rügt jedoch das beklagte Land, daß das Landesarbeitsgericht die Feststellung, beim Kläger überwiege die bibliothekarische Tätigkeit, nicht ausreichend begründet hat. Das Berufungsgericht führt dazu in seinem Urteil aus:

"Er" - gemeint ist der Kläger - "ist im Sinne des § 22 TO.A/BAT überwiegend als Bibliotheksleiter tätig. Schon angesichts der Vielzahl von bibliothekarischen Arbeiten, die er zu verrichten hat, ist davon auszugehen, daß die Einrichtung von Notenmaterial im Benehmen mit den Kapellmeistern einschließlich Transpositionen und Instrumentationen und ähnliche Tätigkeiten, die der Kläger gleichfalls auszuüben hat, nicht mehr als 50 % seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen kann."

Damit will das Berufungsgericht offensichtlich zugleich zum Ausdruck bringen, daß die bibliothekarischen Arbeiten des Klägers mehr als 50 v. H. seiner gesamten Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

Die Revision rügt dazu nach § 286 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht die Gründe nicht angegeben habe, die für seine zuvor dargestellte richterliche Überzeugung maßgebend gewesen sind. Das ist berechtigt. Der Kläger selbst hat nämlich in dem anhängigen Rechtsstreit niemals vorgetragen, er sei überwiegend mit bibliothekarischen Aufgaben befaßt. Auch aus dem Vorbringen des beklagten Landes ergibt sich für diese Feststellung des Berufungsgerichts kein Anhaltspunkt. Vor allem aber läßt sich aus der angegebenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht mit der für die Nachprüfung durch das Revisionsgericht erforderlichen Sicherheit entnehmen, welche der einzelnen im Tatbestand

aufgeführten Arbeiten des Klägers das Landesarbeitsgericht der von ihm einheitlich gewürdigten Teiltätigkeit der sog. "bibliothekarischen Arbeiten" zurechnet und welche nicht. Nur für die Einrichtung des Notenmaterials sagt es konkret, daß diese zu der Teiltätigkeit des Klägers gehöre, die nicht mehr als 50 % seiner Arbeitszeit in Anspruch nehme und daher nicht zur Bewertung heranzuziehen sei. Ob das Landesarbeitsgericht dagegen die Verwaltung der Notenbestände, die Neubeschaffung von Noten, die Instandhaltung und Ergänzung der Notenbestände, die Beschaffung von Leihexemplaren, die Bereitstellung des Aufführungsmaterials, die Fachberatung bei Transpositionen sowie die Beaufsichtigung des Notenkopierens und Korrekturenlesens ganz oder teilweise "der Vielzahl" der bibliothekarischen Arbeiten des Klägers zurechnet oder als den Transpositionen und Instrumentationen sachlich zuzuordnende, also musikbezogene Tätigkeiten wertet, ist nicht ersichtlich. Dabei ist es wahrscheinlich, daß jedenfalls der größte Teil dieser Arbeiten den praktischen musikalischen Bedürfnissen der Oper dient und jedenfalls unmittelbar keine bibliothekarische Arbeit darstellt. Damit fehlt es aber in erhöhtem Maße an einer Begründung dafür, warum trotzdem die bibliothekarischen Arbeiten, gemessen an der Arbeitszeit des Klägers, mehr als die Hälfte seiner gesamten Tätigkeit ausmachen sollen.

Solche musikbezogenen Arbeiten gehören grundsätzlich zu den Tätigkeiten, die ein Leiter einer Musikbibliothek im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b der Anlage 1 a zum BAT, Teil II, Abschnitt H zu verrichten hat. Diese Tätigkeitsmerkmale setzen neben der beim Kläger unstreitig erfüllten Voraussetzung der ausdrücklichen Bestellung zu deren Leiter voraus, daß es sich um eine Bibliothek handelt, die überwiegend aus Noten und Musikschriften besteht und vornehmlich der praktischen Aufführungstätigkeit einer Bühne oder eines Theaters zu dienen bestimmt ist. Da aus dieser Tätigkeit eine



Teilnahme am Bewährungsaufstieg ausgeschlossen ist, weil die betreffende Fallgruppe nicht mit einem Hinweiszeichen * gekennzeichnet ist, können derartige Aufgaben nicht die vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V erfüllen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die Musikbibliothek nach den "Instruktionen für die Alphabetischen Kataloge der Preußischen Bibliotheken" eingerichtet ist, weil sich hieraus allein noch nichts dafür ergibt, ob es sich bei den Aufgaben des Klägers um bibliothekarische Tätigkeiten handelt, sondern davon nur die bibliothekstechnische Einordnung und Anordnung der Schriftwerke betroffen wird. Abgesehen davon hat das Berufungsgericht auch für seine diesbezügliche Feststellung keine Begründung gegeben; aus dem Parteivorbringen allein läßt sich die Kenntnis des Klägers von diesen Instruktionen nicht entnehmen.

Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß auch ein Leiter einer Opernbibliothek die Merkmale der Fallgruppen 16 und 17 VergGr. V b BAT erfüllen kann. Da eine solche Bibliothek weder eine wissenschaftliche noch eine öffentliche ist, kann außerdem entgegen der Auffassung der Revision für ihren Leiter jeweils die zweite Alternative sowohl der Fallgruppe 16 wie der Fallgruppe 17 der VergGr. V b in Betracht kommen. Voraussetzung dafür wäre, wie das Landesarbeitsgericht im Ansatzpunkt zutreffend annimmt, daß der Kläger einem Diplombibliothekar gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und diese auch für seine Tätigkeit benötigt. Dabei ist nicht das gleiche Wissen und Können zu verlangen, wie es ein Diplombibliothekar besitzt, sondern eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes (BAG 14, 275 [280] = AP Nr.101 zu § 3 TO.A), was nicht bedeutet, daß geringere Fähigkeiten ausreichen, wohl aber ähnliche Fähigkeiten (BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil vom 15. Februar 1971 - 4 AZR 147/70 -, demnächst AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Nicht erforderlich ist hingegen, wie der Senat schon in der Entscheidung BAG 14, 275 [280] = AP Nr. 101 zu § 3 TO.A und in Übereinstimmung damit das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, daß der



Kläger in einer wissenschaftlichen (Fallgruppe 16) oder öffentlichen Bibliothek (Fallgruppe 17) tätig ist.

In diesem Sinne können zusätzlich zu den eigentlichen bibliothekarischen Arbeiten, nämlich insbesondere zu den auf die Verwaltung und Ausleihe von Büchern, die Beschaffung von literarischen Leihexemplaren und die Durchführung des Leihverkehrs gerichteten Tätigkeiten des Klägers möglicherweise auch seine musikbezogenen, unmittelbar mit der Aufführungspraxis der Oper zusammenhängenden Tätigkeiten Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern, die wie die eines Diplombibliothekars zu bewerten sind und daher als gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen angesehen werden müssen. So könnten beispielsweise die Beschaffung von Aufführungsmaterial durch Ankauf oder Leihe, die Vermietung von Orchestermaterial auf dem Gebiet der Notenverwaltung oder außergewöhnliche, zusätzliche Funktionen der Bibliothek beim Kläger Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern, wie sie ein Diplombibliothekar für die Beschaffung und Ausleihe von Büchern benötigt. Im Ergebnis stellt es nämlich keinen entscheidenden Unterschied dar, ob der Kläger Bücher oder Noten mit den Fachkenntnissen und Erfahrungen eines Diplombibliothekars ankauft, verwaltet, leiht oder ausleiht.

Ob und inwieweit aber der Kläger solche einem Diplombibliothekar gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und für seine Aufgaben benötigt, ob und inwieweit auch diese Tätigkeiten des Klägers als bibliothekarische Arbeiten mehr als die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachen und damit seine überwiegende Tätigkeit darstellen, wird das Landesarbeitsgericht noch im einzelnen festzustellen haben.

Es hat auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden.

gez. Dr. Neumann

Dr. Meier-Scherling

Dr. Feller

Willems

Dr. Schwenicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

